

Satzung des Vereins "Begegnungszentrum Hilda"

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Begegnungszentrum Hilda". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Klingenberg, Ortsteil Colmnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die Förderung eines lebendigen dörflichen Gemeinwesens. Dazu verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- Förderung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frau und Mann
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Seniorenhilfe
- Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und Familienbildung
- Förderung der Kultur im ländlichen Raum
- Förderung von Bildung
- Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Zur Verwirklichung dieser Zwecke schafft der Verein Räume und betreibt das Begegnungszentrum "Hilda". Dort unterbreitet er vielfältige Angebote für Frauen, Familien, Seniorinnen und Senioren, Kinder und Jugendliche, z.B.

- Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Frauen und Mädchen und zur Entwicklung der Chancengleichheit
- Veranstaltungen zur Stärkung familiärer Ressourcen
- Maßnahmen zur Förderung der Kommunikation und zum gewaltfreien Umgang in der Familie
- Begegnung verschiedener Generationen
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Basis des KJHG zur Stärkung der Persönlichkeit, Förderung sozialen Verhaltens, Eigenverantwortung und Verantwortungsbewusstseins der bzw. des Einzelnen
- Ausstellungen, Musikveranstaltungen, Lesungen
- Maßnahmen zum Dialog und der Gleichberechtigung zwischen den Generationen
- Bildungs- und Beratungsangebote
- Maßnahmen zur Begegnung des demografischen und strukturellen Wandels im ländlichen Raum

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des

pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Vereinsorgane, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres werden, die die Satzung und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Schriftform. Die Beantragung einer Familienmitgliedschaft ist möglich. Stimmberechtigt sind alle Familienmitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen müssen dabei eine Vertreterin oder einen Vertreter namentlich bestimmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist es nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und ist zum jeweiligen Jahresende möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
6. Verstößt ein Mitglied in schuldhafter oder grob fahrlässiger Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder bleibt es, trotz schriftlicher Mahnung, den Beitrag für mehr als 1 Jahr schuldig, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Beitragsjahres fällig.
3. Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag ausgesetzt oder verringert werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Anschreiben durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Versendung der Einladung und aller Unterlagen ist per Post oder per Email möglich.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Die Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er kann auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen wurden.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mitglieder des Vorstandes können nur volljährige Vereinsmitglieder sein.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einer Summe über 3000 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger_innen gewählt und ins Vereinsregister eingetragen sind.
4. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung in eigener Zuständigkeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Er kann eine Leiterin oder einen Leiter des Begegnungszentrums Hilda oder eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Vorstand kann persönlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail beschließen.
7. Die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung und das vorzeitige Ausscheiden auf eigenes Verlangen des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Sollte der Vorstand dadurch aus weniger als 3 Personen bestehen, so kann er bis zum Ende der Wahlperiode ein weiteres Mitglied des Vereins in den Vorstand berufen.
8. Der Vorstand entscheidet über
 - Miet-, Pacht- und andere Verträge
 - Finanzkonzepte
 - Kreditaufnahmen
 - Anträge
 - Anschaffungen
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter_innen
9. Der Vorstand kann einzelne Entscheidungskompetenzen und Aufgaben per Vollmacht delegieren.
10. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
11. Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Höhe orientiert sich an der Vergütung vergleichbarer Tätigkeiten nach TVÖD.

§ 8 Protokoll

Die durch den Vorstand und die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 9 Finanzierung und Haushalt

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Beschlussfähig ist die zu diesem Zweck einberufene Versammlung dann, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Sollte bei dieser Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder anwesend sein, ist unter Beachtung der Frist neu zu einer Mitgliederversammlung zu laden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung erfordert in diesem Fall 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Klingenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Colmnitz, den 22.03.2019